

Sascha Woellke
Diplom-Kaufmann (univ.)
Steuerberater

Dachauer Straße 28
80335 München

Tel.: 089 / 21 89 73 80 – 10
Fax: 089 / 21 89 73 80 – 25
e-mail: kanzlei@woellke.de

Merkblatt

Sonderausgaben

Inhalt

- | | |
|--|--------------------------|
| 1 Einleitung | 7 Kirchensteuer |
| 2 Zeitliche Berücksichtigung | 8 Kinderbetreuungskosten |
| 3 Sonderausgaben-Pauschbetrag | 9 Steuerberatungskosten |
| 4 Unterhalt an den Ehegatten | 10 Ausbildungskosten |
| 5 Betriebliche Versorgungsleistungen | 11 Schulgeld |
| 6 Vorsorgeaufwendungen | 12 Spenden |
| 6.1 Altersvorsorgebeiträge | |
| 6.2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge | |
| 6.3 Sonstige Versicherungsbeiträge | |

1 Einleitung

Neben beruflich und betrieblich veranlassten Aufwendungen dürfen auch **bestimmte private Ausgaben** ihren Weg in die Einkommensteuererklärung finden - und zwar in Form von **Sonderausgaben**. Das Einkommensteuergesetz zählt abschließend auf, welche Kosten abzugsfähig sind, darunter beispielsweise Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Kinderbetreuungskosten sowie Spenden und Unterhaltsleistungen.

Im Folgenden lesen Sie, welche Kosten Sie als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen können.

2 Zeitliche Berücksichtigung

Sonderausgaben sind im Regelfall in dem Jahr abzugsfähig, in dem sie **gezahlt** werden, denn es gilt (wie auch in anderen Bereichen) das sogenannte Abflussprinzip. Lediglich für Krankenversicherungsbeiträge, die im Voraus für das Folgejahr gezahlt werden, kann es zu einer **abweichenden zeitlichen Zuordnung** kommen (Ansatz im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit statt im Zahlungsjahr).

Hinweis

Sonderausgaben, die sich im Jahr ihrer Veranschlagung nicht steuermindernd auswirken, beispielsweise weil in dem Jahr keine oder nur geringe Einkünfte zur Verrechnung erzielt wurden, können **nicht in andere Jahre vor- oder zurückgetragen** werden.

3 Sonderausgaben-Pauschbetrag

Jedem Steuerpflichtigen steht ein Sonderausgaben-Pauschbetrag von **36 € pro Jahr** zu. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf **72 €**. Das Finanzamt gewährt diesen Pauschbetrag **von Amts wegen** (automatisch), sofern Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung keine höheren Sonderausgaben geltend machen. Sie müssen diesen Pauschbetrag also nicht gesondert beantragen.

4 Unterhalt an den Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten dürfen mit bis zu **13.805 € im Kalenderjahr** als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich zudem noch um **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Basisbeiträge)**, die der Unterstützte für seinen Expartner übernimmt.

Ein Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der unterstützte (Ex-)Ehegatte

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Sonderausgabenabzug zugestimmt hat.

Zentrale Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist in der Praxis also die Zustimmung des unterstützten (Ex-)Ehegattens. Dabei gilt zu beachten: Wird dem Unterstützte der Sonderausgabenabzug ermöglicht, muss der unterstützte Ehegatte die Leistungen „spiegelbildlich“ **als sonstige Einkünfte** nach § 22 Nr. 1a EStG versteuern.

Hinweis

Der Unterhaltsempfänger hat für seine Zustimmung nicht immer die freie Wahl. Er kann unter Umständen **zivilrechtlich dazu verpflichtet** sein, dem Sonderausgabenabzug zuzustimmen, wenn er daraus keine finanziellen Nachteile hat.

Die Zustimmung zum Sonderausgabenabzug muss der unterstützte Ehegatte auf der **Anlage U** zur Einkommensteuererklärung seines Ehegattens erteilen. Darin kann er seine Zustimmung auch **auf nur einen Teilbetrag** der Unterhaltsleistung begrenzen.

Hat der unterhaltsempfangende Expartner dem Sonderausgabenabzug einmal zugestimmt, gilt die Zustimmung - sofern er sie nicht widerruft - für die **darauf folgenden Kalenderjahre** fort. Ist er mit dem Sonderausgabenabzug später nicht mehr einverstanden, kann er seine Zustimmung nur **vor Beginn des Kalenderjahres** widerrufen, für das der Widerruf gelten soll.

5 Betriebliche Versorgungsleistungen

Als Sonderausgaben können auch **lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen** abgezogen werden, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Das Einkommensteuergesetz erkennt Versorgungsleistungen an, die für die Übertragung

eines Mitunternehmeranteils an Personengesellschaften mit landwirtschaftlicher, gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit,

eines Betriebs oder Teilbetriebs (Einzelunternehmen) oder

eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils (sofern der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt)

gewährt werden.

Zudem werden auch Versorgungsleistungen anerkannt, die auf den **Wohnanteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** entfallen.

Hinweis

Versorgungsleistungen, die beim zahlungsverpflichteten Steuerzahler als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, müssen vom Empfänger als **sonstige Einkünfte** nach § 22 Nr. 1b EStG versteuert werden.

6 Vorsorgeaufwendungen

Für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen ist zwischen **Altersvorsorgebeiträgen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen** und **sonstigen Versicherungsbeiträgen** zu unterscheiden.

6.1 Altersvorsorgebeiträge

Als **Altersvorsorgebeiträge** können Sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG folgende Zahlungen abziehen:

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse

Beiträge zu vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrentenverträge)

Beiträge zur Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit (ab 2014)

Nach § 10a EStG können auch Beiträge **zum Aufbau einer Riesterrente** als Sonderausgaben abgezogen werden. Hierfür gelten eigene Regeln.

6.2 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber den Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen durch das sogenannte Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung auf eine neue Grundlage gestellt. Seitdem können Versicherte ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zumindest **in Höhe einer sogenannten Basisvorsorge** als Sonderausgaben abziehen. Das heißt, es werden **sämtliche Beiträge** steuerlich berücksichtigt, die das **Versorgungsniveau einer Basisranken- und Pflegepflichtversicherung** absichern.

Hinweis

Nach alter Rechtslage konnten Steuerpflichtige ihre Beiträge nur gedeckelt mit 1.500 € jährlich (bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern und Rentnern) oder 2.400 € (bei Selbständigen) abziehen.

Seit 2010 wurden diese Höchstbeträge um 400 € auf **1.900 € bzw. 2.800 € pro Jahr** angehoben. Beiträge für eine Basisvorsorge wirken sich zudem auch über die Höchstbeträge hinaus steuermindernd aus. In welcher Höhe sich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich auswirken, muss daher in zwei Schritten ermittelt werden:

Berechnungsbeispiel

1. Zusammenrechnung aller geleisteten sonstigen Vorsorgeaufwendungen, beispielsweise alle Beiträge zur

Krankenversicherung

(inklusive Wahl- und Zusatzleistungen) _____

Pflegepflichtversicherung _____

Arbeitslosenversicherung _____

Haftpflicht- und Unfallversicherung _____

Summe _____

(maximal abzugsfähiger Höchstbetrag: 1.900 € bei Arbeitnehmern und Rentnern, 2.800 € bei Selbständigen¹)

2. Vergleichsberechnung: Ist der Basisvorsorgeaufwand höher als der Höchstbetrag?

Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung _____

(abzüglich 4 % für Krankengeld) _____

Beitrag zur Pflegepflichtversicherung _____

Summe des Basisvorsorgeaufwands _____

Lösung

Die **höhere Summe** kann als Sonderausgaben abgezogen werden.²

¹ bei Zusammenveranlagung gilt der Betrag pro Person

² vorbehaltlich einer Günstigerprüfung zum Recht 2004

Hinweis

Details zur steuerlichen Behandlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können Sie im Mandanten-Merkblatt „Gesundheitskosten im Steuerrecht“ nachlesen.

6.3 Sonstige Versicherungsbeiträge

Beiträge zur Haftpflichtversicherung dürfen Sie ebenfalls als Sonderausgaben abziehen. Besteht jedoch ein Bezug zum Beruf (beispielsweise bei Arzthaftpflichtversicherungen), sind die Beiträge vorrangig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzusetzen.

Als Sonderausgaben anerkannt werden beispielsweise auch Beiträge zur Familien-, Privat-, Kfz- und Tierhaftpflichtversicherung. Nicht abziehbar sind demgegenüber Hausratversicherungen sowie Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen.

Auch Beiträge zur **Unfallversicherung** dürfen Sie als Sonderausgaben abziehen. Auch hier gilt: Hat die Versicherung einen beruflichen oder betrieblichen Bezug, kommt vorrangig ein Ansatz als Werbungskosten oder Betriebsausgabe in Betracht.

Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** sowie zu einer **Berufsunfähigkeits-** oder **Erwerbsminderungsversicherung** stellen ebenfalls Sonderausgaben dar.

Beiträge zu einer **Lebensversicherung** können bei Vertragsabschluss bis 2004 noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Wurde der Vertrag erst ab 2005 geschlossen, ist ein Sonderausgabenabzug nur noch bei **Risikolebensversicherungen für den Todesfall** möglich.

7 Kirchensteuer

Sofern Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt, können Sie die entrichteten Zahlungen als Sonderausgaben auf dem Hauptvordruck Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Abziehbar ist die Kirchensteuer, die Ihr Arbeitgeber direkt **vom Arbeitslohn einbehalten** hat (siehe Jahreslohnsteuerbescheinigung), die Sie **als Vorauszahlungen** an das Finanzamt geleistet oder **im Zuge einer Einkommensteuerveranlagung** nachgezahlt haben.

Hinweis

Kirchensteuerbeträge, die als **Zuschlag zur Abgeltungssteuer** einbehalten oder gezahlt worden sind, werden allerdings nicht als Sonderausgaben anerkannt.

Wurden Ihnen Kirchensteuerbeträge **erstattet** (beispielsweise im Wege der Einkommensteuerveranlagung), müssen Sie diese von den geleisteten Zahlungen abziehen.

8 Kinderbetreuungskosten

Eltern können die Kosten für die **Betreuung ihres Nachwuchses** in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Steuerlich anerkannt werden sämtliche Aufwendungen für die Betreuung des Kindes, darunter fallen Kosten für

die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,

die Beschäftigung von Kinderpflegern/-innen und Erziehern/-innen,

die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung und

die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Nicht abziehbar sind hingegen die **Kosten für Unterricht und Freizeitbetätigungen** (beispielsweise Nachhilfe, Musikunterricht, Tennisunterricht).

Um die Kosten absetzen zu können, müssen die Eltern eine **Rechnung** erhalten haben und die **Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers** leisten. Barzahlungen werden von den Finanzämtern in keinem Fall anerkannt!

Hinweis

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Rechnung und der Kontoauszug direkt der Einkommensteuererklärung bei-

gelegt werden. Vielmehr genügt es, wenn diese Belege auf Anforderung des Finanzamts nachgereicht werden.

Seit dem 01.01.2012 sind Kosten der Kinderbetreuung nur noch einheitlich **als Sonderausgaben** abziehbar, zuvor war auch ein Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug möglich.

Eltern können **zwei Drittel der Betreuungskosten** abziehen, maximal **4.000 €** pro Kind. Voraussetzung für den Abzug ist, dass das betreute Kind

zwischen 0 und 13 Jahren alt ist,

zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und

ein Kind ersten Grades oder ein Pflegekind ist.

Für **schwerbehinderte Kinder** gilt die Altersgrenze von 13 Jahren nicht, so dass ein Abzug für sie auch über dieses Alter hinaus möglich ist.

9 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können seit dem Jahr 2006 nicht mehr als **Sonderausgaben** abgezogen werden. Das einzige Trostpflaster: Der Kostenteil, der auf die Ermittlung der Einkünfte entfällt oder mit betrieblichen Steuerarten zusammenhängt, kann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. So sind beispielsweise die Kosten für die **Anfertigung der Einnahmenüberschussrechnung oder der Umsatzsteuererklärung durch den Steuerberater** nach wie vor als Betriebsausgaben abziehbar.

Privat veranlasst und damit **nicht abziehbar** sind hingegen die Kosten für das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung (beispielsweise der Einnahmenüberschussrechnung) in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung (beispielsweise Anlage G) und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung.

Daher ist es besonders wichtig, bei Steuerberatungskosten zwischen privat und beruflich oder betrieblich veranlassten Aufwendungen zu unterscheiden.

Gemischt veranlasste Kosten, wie beispielsweise Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine und Kosten für Steuerfachliteratur, können im Wege einer **sachgerechten Schätzung** den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder privaten (nicht abziehbaren) Kosten zugeordnet werden.

Das Bundesfinanzministerium lässt es zu, dass Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software **pauschal mit 50 %** den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sollen die Finanzämter eine Zuordnung von gemischten Steuerberatungskosten durch den Steuerpflichtigen bis **100 € pro Jahr** akzeptieren.

Beispiel

Herr Meier hat sich in 2013 Steuerratgeber im Wert von 120 € gekauft. Er ordnet 100 € davon seinen Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu. Das Finanzamt muss dieser Zuordnung aufgrund der Vereinfachungsregelung folgen.

10 Ausbildungskosten

Aufwendungen für das **eigene Erststudium** oder die **eigene erste Berufsausbildung** dürfen bis **max. 6.000 € pro Jahr** als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser **Höchstbetrag ist personenbezogen**, sodass ein Studentenehepaar pro Jahr bis zu 12.000 € abziehen kann.

Abziehbar sind insbesondere:

Studien- und Kursgebühren

Kosten für Lernmaterial, Fachbücher, Fotokopierer

Anschaffungskosten für PC und Drucker (gegebenenfalls Abschreibung)

Fahrtkosten (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 € pro Entfernungskilometer; andere Fahrten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer)

Unterkunftskosten bei auswärtiger Unterbringung

Verpflegungsmehraufwendungen

Kosten für häusliches Arbeitszimmer

Hinweis

In der Einkommensteuererklärung 2012 kann der Sonderausgabenabzug auf Seite 2 des Mantelbogens (in den Zeilen 47 und 48) beantragt werden.

Duale Studiengänge, Zweitausbildungen oder ein **zweites Studium** fallen nicht unter den Sonderausgabenabzug, entsprechende Aufwendungen können meist als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis

Für den Steuerpflichtigen ist ein **Werbungskostenabzug weitaus vorteilhafter** als ein Ansatz als Sonderausgaben. Denn Werbungskosten lassen sich in den Ausbildungs- und Studienjahren im Wege eines **Verlustvortrags** „ansammeln“ und sind dann in den ersten Berufsjahren (in denen Geld verdient wird) **steuermindernd einsetzbar**. Sonderausgaben hingegen sind **nicht vortragsfähig**. Erzielt der Student im Jahr ihrer Verausgabung keine oder nur geringe Einkünfte (wie in der Studienzeit üblich), ergibt sich somit keine bzw. eine nur geringe steuerentlastende Wirkung.

Hinweis

Details zur steuerlichen Behandlung von Bildungskosten können Sie im Merkblatt „Bildungskosten für Beruf und Studium“ nachlesen. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf darauf an. Wir stellen es Ihnen gerne zur Verfügung.

11 Schulgeld

Eltern können **30 % der Schulgeldzahlungen** für ihren Nachwuchs als Sonderausgaben abziehen, **maximal 5.000 € pro Jahr**. Voraussetzung ist allerdings, dass sie für das Kind einen **Kindergeldanspruch** oder einen **Anspruch auf Kinderfreibeträge** haben.

Hinweis

Der Höchstbetrag gilt **pro Kind**, sodass Elternpaare keine doppelten Beträge abziehen können.

Das Einkommensteuergesetz begünstigt nur Zahlungen **an bestimmte Schulen**, und zwar an Schulen in freier Trägerschaft und überwiegend privat finanzierte Schulen, die

in einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder in einem Staat belegen sind, auf den das **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** Anwendung findet,

zu einem **allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss** oder einem **gleichwertigen inländischen Abschluss** einer öffentlichen Schule führen, der von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannt ist.

Absetzbar sind nur die Entgelte für die schulische Betreuung des Kindes, nicht aber die **Entgelte für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung** des Kindes in der Schule.

Wer Schulgeld an eine **Schweizer Schule** überweist, kann übrigens keinerlei Kosten absetzen. Denn der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass Schulen in der Alpenrepublik **nicht gesetzlich begünstigt** sind. Die Schweiz ist weder Mitglied der EU noch des EWR, zudem lässt sich auch aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz nicht ableiten, dass dortige Schulen berücksichtigt werden müssen.

Hinweis

Bei Kosten für **Nachhilfeunterricht, Sportvereine und Musikschulen** handelt es sich nicht um abziehbare Schulgeld.

12 Spenden

Spenden und Mitgliedsbeiträge können mit bis zu **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** als Sonderausgaben abgezogen werden. Für Selbständige besteht - sofern diese günstiger ist - eine Höchstgrenze von **4 % der Summe ihrer gesamten Umsätze und der im Jahr aufgewendeten Löhne und Gehälter**.

Beispiel

Herr Hoffmann spendet in einem Jahr insgesamt 350 € an gemeinnützige Organisationen. Der Gesamtbetrag seiner Einkünfte beträgt 48.000 €.

Herr Hoffmann erreicht mit seinen Spenden bei weitem nicht die Höchstgrenze von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (= 9.600 €). Die Spenden wirken sich also vollumfänglich als Sonderausgaben aus. Durch deren Ansatz kann Herr Hoffmann seine Einkommensteuerlast um **134 €** senken.

Sofern sich Spenden wegen der Höchstgrenzen in einem Jahr nicht steuerlich auswirken, werden sie als **Zuwendungsvortrag** vom Finanzamt festgestellt. So können sie noch in Folgejahren steuerlich genutzt werden.

Damit die milde Gabe abzugsfähig ist, muss sie der Förderung **mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke** dienen.

Die Spende bzw. der Mitgliedsbeitrag wird allerdings im Regelfall nur dann steuerlich anerkannt, wenn dem Finanzamt eine **Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster** vorgelegt wird, die der Spendenempfänger ausgestellt hat.

Eine Zuwendungsbestätigung ist allerdings nicht in allen Fällen Pflicht. Bei **Zuwendungen in Katastrophenfällen**, die auf ein gesondert eingerichtetes Spendenkonto fließen (beispielsweise für die Opfer eines Erdbebens), genügt zur steuerlichen Anerkennung der **Barzahlungsbetrag** oder **die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts**. Dieser erleichterte Nachweis gilt auch für Spenden, die **nicht mehr als 200 €** betragen, sofern denn der Empfänger die „üblichen“ Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt (beispielsweise eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist).

Hinweis

Ein Kontoauszug des Onlinebezahlverfahrens „PayPal“ wird von den Finanzämtern nicht als vereinfachter Zuwendungsnachweis anerkannt. „PayPal“-Spender müssen dem Finanzamt daher stets eine **amtliche Zuwendungsbestätigung** vorlegen.

Spenden an **politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen** können **zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen** werden (maximal 825 € bei Alleinstehenden und 1.650 € bei zusammenveranlagten Ehepaaren). Parteispenden, die aufgrund ihrer Höhe nicht über diese 50%-Regelung berücksichtigt werden können, dürfen ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben **bis zu einer Höhe von 1.650 €** (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €) pro Jahr abgezogen werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.